

Einfacher, schneller, günstiger – staatliche Handlungsfähigkeit sichern. Kommunale Impulse zur Umsetzung des angekündigten Bürokratieabbaus

Präambel

Die kommunale Ebene Niedersachsens hat insbesondere in den großen Krisen der Jahre 2015/2016, dem Corona-Geschehen ab dem Jahr 2020 und seit dem Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine ihre Leistungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Land und seinen BürgerInnen bewiesen. Diese positiven Erfahrungen der gemeinsamen Krisenbewältigung, die sich rasant eintrübende Situation der öffentlichen Haushalte, der Fachkräftemangel, der demografische Wandel, die fehlende Dynamik in der wirtschaftlichen Entwicklung und unsere Ansprüche an eine moderne, rechtsstaatliche, bürgerfreundliche, digitale und effektive Verwaltung zwingen dazu, zu hohe Standards und überflüssige Bürokratie insbesondere zwischen staatlichen Ebenen nachhaltig und durchgreifend in Niedersachsen abzubauen.

Misstrauen ist eine der wesentlichen Ursachen für unnötige Bürokratie. Dieses Misstrauen ist, gerade im Verhältnis zur kommunalen Ebene, völlig unangebracht. Kommunen und die dort verantwortlich Handelnden sind an Recht und Gesetz gebunden. Sie unterliegen einer umfassenden demokratischen Kontrolle durch direkt gewählte Volksvertretungen und der Kommunalaufsicht sowie der Rechnungsprüfung. Wichtig ist uns: Bürokratieabbau wird jenseits der vielen vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen nur mit einem anderen Mindset und einer Kultur des Vertrauens gelingen. Dies sollte in dem jetzt angestoßenen Prozess berücksichtigt werden, sonst wird er zwangsläufig scheitern.

Aus diesem Grund hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet, die zum Standardabbau, zur Entbürokratisierung oder Vermeidung zusätzlicher Bürokratie führen sollen. Auf diese Weise sollen die niedersächsischen Kommunen von unnötigen Aufgaben entlastet und in die Lage versetzt werden, sich auf die wesentlichen Aufgaben für ihre BürgerInnen in einer immer komplexeren Welt zu konzentrieren.

Der Sammlung von Anregungen vorangestellt haben wir zentrale Forderungen mit den wichtigsten Punkten, in denen das Land Niedersachsen unmittelbar handeln könnte. Bei vielen weiteren Punkten erwarten wir, dass sich das Land Niedersachsen in Berlin und Brüssel für die Interessen der Kommunen einsetzt. Wir erwarten einen verbindlichen und zielorientierten Dialog mit dem Land, der noch in diesem Jahr die eingebrachten Vorschläge bewertet und umsetzt.

Unsere zehn zentralen Forderungen sind:

1. **Sofortiges Bürokratie-AUFBAU-Moratorium!** Landesregierung und Landtag müssen bei zahlreichen laufenden Gesetzgebungsverfahren umgehend auf den STOP-Knopf drücken und derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren grundlegend überarbeiten, um neue Bürokratielasten zu verringern. Für jede neue Regelung brauchen wir eine ehrliche Gesetzesfolgenabschätzung und einen Praxis-Check mit der Frage: „Werden Aufwand und Standards durch die Regelung verringert?“. Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung dürfen nur noch dann vorgenommen werden, wenn sie unabdingbar sind. Insofern fordern wir eine Herausnahme der Kommunen aus dem Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes und keine neuen Bürokratielasten im Nds. Gleichberechtigungsgesetz oder bei der Schaffung der Nds. Katzenverordnung.
2. **Keine neue Bürokratie bei Verhandlungen mit dem Bund!** Bei Verhandlungen mit dem Bund über die Verteilung von Bundesmitteln, dem Digitalpakt, dem Ganzttag oder anderen die Kommunen betreffenden Angelegenheiten soll das Land die AG KSV eng miteinbinden und neue Bürokratielasten verhindern. Das Vertrauensverhältnis, das die Kommunen genießen, muss auch gegenüber dem Bund kommuniziert werden. Wirklichkeitsfremde und bürokratieaufgeladene Verfahren müssen zukünftig auch beim Bund vermieden werden.
3. **Landesjugendamt abschaffen!** Die direkte Erledigung der Aufgaben vor Ort durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt zu einer schnelleren und effizienteren Bearbeitung. Entscheidungen könnten so näher an den betroffenen Familien und Kindern und Jugendlichen getroffen werden, was zu einer besseren Anpassung an lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse führen würde. Dies betrifft sämtliche Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe von der Förderung der Erziehung in der Familie, über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, bis hin zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen oder unbegleiteten minderjährigen Ausländern.
4. **Kita-Standards senken und kommunale Verantwortung stärken!** Kinder sind unsere Zukunft und stehen zu Recht im Zentrum der Aufmerksamkeit aller niedersächsischen Kommunen. Das Rechtsregime der Kinderbetreuung ist dagegen seit Jahrzehnten von einem tiefen Misstrauen der Landesebene gegenüber den Kommunen geprägt, für das es keinen Grund gibt. Durch jahrzehntelang verkrustete Systeme kommen selbst mühsam errungene gesetzliche Erleichterungen in der Praxis nicht mehr an. Daher müssen alle Landesvorgaben auf den Prüfstand und abgeschafft werden, staatliche Genehmigungen für neue Kitas sind schlicht überflüssig. Das Land sollte seine gesetzlichen Standards radikal abbauen und sich auf die Gewährleistung einer auskömmlichen, pünktlichen und zukünftig stärker pauschalisierten Finanzierung konzentrieren. Kommunen und Eltern vor Ort wissen am besten, wie eine gute und die Eltern unterstützende Kinderbetreuung organisiert werden muss. Hier muss ein Dialog mit dem Kultusministerium kurzfristig und mit schnellen Ergebnissen beginnen.
5. **Vergaberecht spürbar vereinfachen!** Insgesamt zwölf Vereinfachungsvorschläge, neun für das Landesrecht und drei für das Bundesrecht, haben wir bereits kürzlich unterbreitet (**Anlage 1**). Sie müssen umgehend und vollständig aufgegriffen werden, um in diesem die kommunale Investitionstätigkeit stark hemmenden Bereich schneller zu werden.

6. **Schnell ein Kommunalfördergesetz verabschieden!** Der Fördermittel-Bürokratismus zwischen Land und Kommunen bietet kurzfristig das größte Entlastungspotential. Ein entsprechend bereits vorberatener Gesetzentwurf, der allgemeine Regelungen für die Zuwendungen zwischen Land und Kommunen enthält und Budgets statt kleinteiliger Einzelanträge einschließlich Verwendungsprüfung ermöglicht, muss kurzfristig verabschiedet werden.
7. **Kommunale Verantwortung beim Denkmalschutz stärken!** Im Bereich des Denkmalschutzes sollte ebenfalls der zweistufige Verwaltungsaufbau konsequent umgesetzt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Das Landesamt für Denkmalpflege soll sich auf eine reine Dienstleistungsfunktion für die unteren Denkmalschutzbehörden beschränken. Diese Strukturreform würde die kommunale Eigenverantwortung stärken und zu lange Verfahren verkürzen.
8. **Bürokratie um die U-Untersuchungen abschaffen, Kinderschutz effizienter machen!** Das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen wurde zur Verbesserung des Kinderschutzes eingeführt. Die Evaluation des Gesetzes hat aber bereits 2014 ergeben, dass keine Verbesserung des Kinderschutzes bewirkt wird. Wir erreichen so eine umgehende Entlastung der Eltern und Kinderarztpraxen von unnötigem Verwaltungsaufwand. Die freiwerdenden finanziellen Ressourcen sollten in wirksame Kinderschutzmaßnahmen fließen.
9. **Überörtliche Kommunalprüfung auf die strategischen Fragestellungen reduzieren und kommunales Haushaltsrecht vereinfachen!** Das kommunale Haushaltsrecht ist in den letzten Jahren unnötig komplex geworden. Der Landesregierung liegt bereits ein Papier mit 27 Änderungsvorschlägen zur Vereinfachung des kommunalen Haushaltsrechts (NKomVG und KomHKVO) vor (**Anlage 2**). Diese Vorschläge müssen umgehend aufgegriffen werden.
10. **Zensus nur noch registerbasiert!** Zukünftige Zensususerhebungen sollten die ohnehin geführten Register nutzen.

Über diese zentralen Punkte hinaus haben wir zu vielen Themenfeldern, die die kommunale Aufgabenerfüllung betreffen, weitere Forderungen zusammengestellt.

I. Kommunalrecht

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	Schriftformerfordernis (§ 59 Abs. 1 Satz 1 NKomVG)	Änderung § 59 Abs. 1 Satz 1 NKomVG Die schriftliche Ladung wird zugunsten der elektronischen gestrichen.	Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in den Kommunen.
2.	Kommunalaufsicht: Grundbuchordnung	Vertrauen stärken: Die stichprobenartige Kontrolle der Grundbucheinsichten, die die Kommunalaufsichten bei der gemeindlichen Ebene vornimmt, sollte entfallen. Es braucht mehr Vertrauen, dass die Gemeinde nur mit sachlichem Grund Einsicht nimmt.	Unnötige Vorschriften. Aufwand einsparen.

Für alle weiteren Forderungen, das kommunale Haushaltsrecht betreffend, verweisen wir auf **Anlage 2**.

II. Zuwendungsrecht

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	Absehen von einer Einbindung der NBank	Entbindung der NBank von den Aufgaben der Bewilligungs- und Prüfbehörde für Kommunen. Grundsätzlich sollte das Zuwendungsrecht für Kommunen so einfach sein, dass es eines Apparates zur Beratung, Bewilligung und Prüfung der Verwendungsnachweise nicht mehr bedarf. Wo Richtlinien verbleiben, können die ÄRL stattdessen eingebunden werden.	Die Art und Weise, wie Prüfaufgaben durch die NBank wahrgenommen werden, bietet vielfach Anlass für großen Unmut. Es sollte Ziel sein, Kommunen ganz überwiegend außerhalb von Förderrichtlinien zu unterstützen.

2.	Kommunalfördergesetz	Zügiges Inkrafttreten des Kommunalfördergesetzes nebst Aufsetzung der entsprechenden Verordnungen. Ein Kommunalfördergesetz mit erleichtertem Antragsverfahren und erleichterter Verwendungsnachweisprüfung macht eine zwischengeschaltete Bewilligungsbehörde nicht mehr nötig. Keine strengeren Voraussetzungen als das KIP-Verfahren.	Der bisherige Prozess lässt hier weiterhin und kontinuierlich von Beginn an trotz politischer Beschlüsse eher eine verbreitete Abwehrhaltung gegenüber Systemänderungen erkennen.
3.	Generelle Frage der Sinnhaftigkeit von Förderprogrammen (§§ 23, 44 LHO)	Weniger kleinteilige Anträge, mehr pauschale Zuweisung und Förderungen. Abschaffung vieler Förderprogramme und direkte Zuweisung der Finanzmittel aus diesen Programmen an die Kommunen.	Es braucht mehr Vertrauen in Kommunen. Das Land kann sich sicher sein, dass die Kommunen sehr verantwortungsvoll mit den Mitteln umgehen werden und diese zielgerichtet und passgenau einsetzen können.
4.	Förderprogramme: Kleinteiligkeit der Anträge und Nachweise	Weniger kleinteilige Anträge, vereinfachte Verfahren. Entschlackung der Förderprogramme und der zugehörigen Antragsverfahren.	Die aktuellen Förderprogramme binden zu viele Kräfte in der bürokratischen Abwicklung und überfordern insb. kleinere Kommunen.
5.	Förderprogramme: Belege	Belege digitalisieren, Originale nicht aufbewahren und einreichen. Förderprogramme sollten mehr digital abgewickelt werden. In der Folge braucht es keine Übersendung mehr von Originalbelegen in Papier, sondern nur als digitale Rechnung.	Aufwand einsparen.
6.	Doppelprüfung von Verwendungsnachweisen (vgl. einerseits § 155 Abs. 1 NKomVG und andererseits § 44 LHO i.V.m. VV zu § 44 LHO und Ziff. 6.2 ANBest-Gk)	Streichung von Ziffer 6.2 ANBest-Gk, alternativ Anerkennung der Prüfergebnisse der RPA ohne weitere Überprüfung. Verzicht auf Doppelprüfungen und Entlastung der Verfahren und der RPA	Die Prüfung von Verwendungsnachweisen gehört nicht zu den gesetzlich vorgesehenen Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 155 Abs. 1 NKomVG. Die (Vor-) Prüfung wird durch Nebenbestimmungen i.S.v. § 36 VwVfG zum Zuwendungsbescheid (Verwaltungsakt) vom Zuwendungsgeber auf-grund von Verwaltungsvorschriften nach der LHO auferlegt (§ 44 LHO i.V.m. VV zu

			§ 44 LHO und Ziff. 6.2 ANBest-Gk). Andere Bundesländer verzichten darauf. Das Thema ist in der Beschlussempfehlung der AG 2 enthalten. Hier ist eine zügige Umsetzung mit klarer Entscheidung wichtig, um schnell eine spürbare Entlastung zu erreichen.
7.	Vorrang von Zuweisungen vor Zuwendungen	Möglichst weitgehender Verzicht auf Förderprogramme und somit Verzicht auf die Nutzung des Förderregimes nach §§ 23, 44 LHO, dafür Arbeit mit pauschalierten Zuweisungen dort, wo alle Kommunen von einem Programm profitieren sollen. Einführung einer zwingenden Vorrangprüfung und Schaffung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage, die die Ressorts per Verordnung ansteuern können. Verzicht auf Antragsverfahren und Auskehr über pauschalierte schlüsselmäßige Zuweisungen auf zu schaffender gesetzlicher Grundlage.	Zeit- und Kapazitätenersparnis bei Kommunen, Land, Bund. Beim DigitalPakt Schule 1.0 mussten Kommunen z. B. teilweise mehr als 100 Einzelanträge stellen. Bei der Weiterleitung von Bundesmitteln ist diese Maßnahme davon abhängig, dass der Bund zustimmt. Das Land muss bei jedem Bundesprogramm diesbezüglich auf den Bund zugehen (siehe auch Punkt 12) oder auch eine Initiative starten, um ggf. Bundesrecht anzupassen und dort einen Vorrang zu etablieren.
8.	Schaffung weiterer Vereinfachungen in verbleibenden RL- Verfahren	Umsetzung innerhalb des laufenden Jahres bis zum Ende des dritten Quartals. Umgehende Umsetzung der Ergebnisse der AG 2 des IMAK mit klarer Zeitvorgabe, um weitere Verzögerungen zu vermeiden und rechtzeitig genug fertig zu sein, um für RL, die 2026 in Kraft treten sollen, anwendbar zu sein.	Das Zuwendungsrecht macht einen erheblichen Teil der hier mit Rücksicht auf den IMAK-Prozess und dessen Ergebnisse nicht noch einmal im Einzelnen widergegebenen umfänglichen Problemanzeigen und Verbesserungspotenziale aus.
9	Entkoppelung von Förderung und Vergaberecht und von Nebenzwecken in Nebenbestimmungen	Vergaberechtsfehler dürfen nicht zu Rückforderungen der Förderung führen.	Kommunen sind an Recht und Gesetz gebunden. Eine zusätzliche Prüfung des Vergaberechts und anderer Nebenzwecke ist überflüssig.

III. Städtebauförderung

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	Kommunikation vereinfachen/ Effizienz steigern	Zuständigkeiten klar festlegen und Entscheidungsbefugnisse unmittelbar zuordnen.	Aktuell gibt es drei Ansprechpartner (ArL, NBank und MW) mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, die nicht immer klar abzugrenzen sind und entscheidungsbefugt ist nur das MW. Dies bedeutet lange Entscheidungsprozesse.
2.	Schnellere Bearbeitung Bewilligungsbescheiden/ Verfahrensbeschleunigung (Ziff. 7.1.3 R-StBauF)	Ändern der Ziff. 7.1.3 Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF): Genehmigungsfiktion nach Ablauf von drei Monaten einführen	Bewilligungsbescheide werden auf bis zu einem Jahr Verzögerung erteilt/versendet, was teilweise zu einem Planungsstillstand führt.
3.	Beschleunigung, Flexibilisierung, weniger Anträge und Bewilligungen. (Ziff. 2 bis 7 R-StBauF)	Anpassung der Städtebauförderungsrichtlinie im Hinblick auf den Zuwendungsgegenstand entsprechend der neuen Richtlinie in NRW: - Zuwendungsgegenstand der Förderung Gesamtmaßnahme anstatt Teilmaßnahme. - Bewilligung nicht mehr jährlich für bestimmte Teilmaßnahmen eines Fördergebiets, sondern in Finanzierungsabschnitten, die am Finanzierungsbedarf orientiert sind und - Einführung eines Baukostenindex, mit dem Preissteigerungen von Anfang an fest abgebildet werden und Nachträge somit hinfällig werden.	Anpassungen an Einzelmaßnahmen einfach und schnell möglich ohne neue Genehmigung. Die Bewilligung nach Finanzierungsabschnitten mit Kostenplan hat den Vorteil, dass Preissteigerungen während der Umsetzung der Maßnahme nicht mehr genehmigt werden müssen. Eine Indexierung hat den Vorteil, dass Preissteigerungen während der Umsetzung der Maßnahme nicht mehr beantragt und genehmigt werden müssen.
4.	Beschleunigung, weniger Anträge und Bewilligungen (Ziff. 7 R-StBauF)	Einführung eines automatisierten Auszahlungsverfahrens der für ein Haushaltsjahr bewilligten Kassenmittel zu einem bestimmten Stichtag. Zusätzlich: Änderung der LHO: Die Frist zur zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln muss auf mindestens 18 Monate ab Auszahlung verlängert werden.	Bessere Planbarkeit. Eine Anpassung der Frist zur zweckentsprechenden Verwendung von Fördermitteln auf 18 Monate ist für eine automatisierte Auszahlung der Kassenmittel erforderlich, damit keine Strafzinsen für die abgerufenen nicht verwendeten Mittel anfallen. Weiterer Vorteil wäre, dass Auszahlung der Kassenmittel planbar automatisch zu festgelegten Zeitpunkten erfolgt. Ferner können bei dieser Lösung keine Mittelreste mehr entstehen, womit sich das Problem der Übertragung der Haushaltsmittel und des Verfalls der Haushaltsmittel erledigen würde.

5.	Beschleunigung, Vereinfachung (Ziff. 7 R-StBauF)	Einführung eines freiwilligen Kostenanerkennungsverfahrens mit der Möglichkeit einer Vorabprüfung der Förderfähigkeit/vor der Möglichkeit von Maßnahmen binnen bestimmter Frist (auf Antrag der Gemeinden ggf. auch gegen Kostenerstattung)	Durch eine verbindliche Vorabprüfung kann vor dem gesamten Verfahren festgestellt werden, dass eine Maßnahme gegebenenfalls nicht förderfähig ist. Derzeit erfolgt die Prüfung/ Feststellung erst ganz am Ende, sodass – für den Fall der fehlenden Förderfähigkeit – alles rückabgewickelt werden muss.
----	---	---	--

IV. Umwelt / Klima / Energie

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	Lärmaktionsplanung (§ 47d BImSchG)	Änderung § 47d BImSchG: Zuständigkeit auf Landesebene verlagern. Die alle 5 Jahre statt- findende Lärmaktionsplanung nach § 47d BImSchG an Hauptverkehrsstraßen (nur Bundes- und Landesstraßen) könnte zur Entlastung der Kommunen auf die Ebene des Landes (z.B. NLStBV) verlagert werden.	In einigen anderen Bundesländern erfolgt die Lärmaktionsplanung auf Landesebene (z.B. Rheinlad-Pfalz durch das Landesamt für Umwelt). Die Kapazitäten, die das Land jetzt zur Prüfung der Pläne nutzt, kann es gleich für deren Erstellung einsetzen.
2.	NWindPVBetG: Flexibilisierung und Berichtspflichten (§ 5 Abs.3 und 4 NWindPVBetG)	Überkontrolle beseitigen Die Mittel aus der Wertschöpfungsbeteiligung müssten von der bisherigen Zweckbindung entbunden werden; § 5 Abs.3 und 4 NWindPVBetG ändern: Berichtspflichten für die Verwendung der Akzeptanzabgaben streichen.	Mehr Vertrauen in die Mittelverwendung durch die Kommunen.
3.	Einwegkunststofffonds/Registrierung §§ 1 ff. EWKFondsG (Bundesregelung)	Zeitersparnis, Arbeitskräfteersparnis Den ganzen Aufwand hätte man sich mit einer Regelung x Euro pro Einwohner ersparen können.	Das EWKFondsG /die Registrierung ist ein weiteres Beispiel für mehr Aufwand und Bürokratie ohne wirklichen Nutzen. Wenn all die Daten, die gefordert werden, erarbeitet bzw. sortieranalysiert werden müssen, bleibt kein Ertrag über. Kommunen zögern deshalb bei der Inanspruchnahme.

4.	Beantragung der Landesmittel für Naturschutzmaßnahmen	Antragsverfahren vereinfachen. Die Antragsverfahren Landesmittel für Naturschutzmaßnahmen muss entschlackt werden.	Aufwand einsparen. Der aktuelle Bearbeitungsaufwand für den Projektantrag und den Mittelabruf steht in keinem Verhältnis zur hier in Rede stehenden Fördersumme von unter 10.000 Euro.
5.	Wasserrecht: Wasserentnahmegebühr (§§ 21 bis 26 NWG)	Konsistente Gesamtregelung zur Erhebung der Gebühr. Die einzelnen Regelungen zur Erhebung der Wasserentnahmegebühr müssen – nach zahlreichen, das Gesamtsystem nicht achtenden Änderungen – besser aufeinander abgestimmt werden. Das erleichtert den Vollzug.	Bessere Anwendbarkeit der Normen. Dadurch geringerer Vollzugsaufwand.
6.	Energieberichte (§ 17 Nds. KlimaG)	§ 17 Nds. KlimaG streichen	Eine Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes erübrigt die Vorschrift zur Berichtserstattung.
7.	Entsiegelungskataster (§ 19 Nds. KlimaG)	§ 19 Nds. KlimaG streichen	Entsiegelung wird auf kommunaler Ebene beachtet, die Kommunen kennen ihre Liegenschaften. Ein Landeskataster ist überflüssig, da es nicht steuerungsrelevant ist.

V. Verkehr

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	NGVFG-Förderung	Novellierung mit umfassender Vereinfachung Mindestens Umstellung auf Festbetragsfinanzierung oder z.B. als Modellvorhaben für ein Kommunalfördergesetz	Eine Überarbeitung ist lange überfällig.

VI. Schule

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	Regionale Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) (§120 Abs. NSchG)	Streichung des § 120 Abs. 5 NSchG: Die Schulträger unterliegen künftig keiner Weisung oder Aufsicht mehr durch die RLSB. Es findet allenfalls eine beratende Unterstützung ohne verbindlichen Charakter statt. Straffung der RLSB-Strukturen mit Konzentration auf Kernaufgaben wie Lehrpersonalangelegenheiten. Stattdessen werden den Schulen Verwaltungskräfte des Landes zugewiesen, die die bisherigen RLSB-Aufgaben in kompakter Form übernehmen.	Aus unserer Sicht benötigen Schulen eine verlässliche Verwaltungskraft direkt vor Ort. Eine Reduzierung der zentralen RLSB-Strukturen in Kombination mit der gezielten Ausstattung der Schulen mit Verwaltungskräften – deren wöchentlicher Stundenumfang sich an Schulgröße und –form orientiert, wäre sinnvoll. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der RLSB sollte dabei klar auf den schulischen Kernaufgaben und Personalangelegenheiten liegen.
3.	Schulwechsel: Besuch einer anderen als der zuständigen Schule (§ 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG)	Änderung § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG: Optimierung und Vereinfachung des Schulwechselantragsverfahrens, Umstellung auf Onlineverfahren; Entfall des Postweges, transparenteres Verfahren	Beim Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG sind derzeit 5 schriftliche Stellungnahmen einzuholen. Dies führt zu erheblichen Wartezeiten und verzögert die Entscheidungsfindung zum Schulwechsel in der Praxis erheblich.
4.	Digitalpakt Schule	Verzicht auf komplexe Verfahren – Vereinfachung des Mittelabrufs und des Verwendungsnachweises möglichst pauschal	Fördermittelanträge sind häufig komplex und mit umfangreichen Dokumentations- und Nachweispflichten verbunden, was sowohl bei Schulträgern als auch beim Land erhebliche Personalressourcen beansprucht.

5.	Digitalpakt Schule zusammenfassen	Finanzierung nicht durch Fördermittelanträge, sondern pauschal und auskömmlich. Das Land muss im Rahmen seiner Kultushoheit seiner Verantwortung gerecht werden und selbst klar Aufgaben trennen, Finanzierungen schaffen und schulgesetzlich verankern. Das Land muss eine durchgehende Finanzierung im Schulbereich sicherstellen.	Finanzierung sichern.
6.	DV-Administration an Schulen	Klare Regelung für die Kostentragung der DV-Administration an Schulen sowie eine transparente Regelung für die zukünftige Beteiligung des Landes, die einen Dynamisierungsfaktor beinhaltet. Erweiterung der Vereinbarung zur Kostentragung im Schulbereich zwischen dem Land Niedersachsen und den kommunalen Spitzenverbänden, idealerweise sollte dies durch eine gesetzliche Regelung im NSchG ergänzt werden,	Eine einheitliche Regelung würde nicht nur die finanzielle und personelle Planung für die Schulträger und Schulen erleichtern, sondern auch den bürokratischen Aufwand reduzieren. Durch die Schaffung transparenter Rahmenbedingungen können Schulen und Schulträger effizienter arbeiten, sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, was letztlich zu einer Verbesserung der Bildungsqualität beiträgt.
7.	Entscheidung über Einschulung / "Flexi-Kinder" (§ 64 NSchG)	§ 64 NSchG ändern: Kapazitätsplanungen der Schul- und Kitaträger vereinfachen. Die Frist zur Entscheidung der Eltern über die Einschulung der sog. Flexikinder sollte mit einer klaren Ausschlussfrist geregelt werden, die schon deutlich vor dem 1. Mai endet. Dadurch können nicht nur der KITAS- und Schulträger besser planen, sondern auch das Land/RLSB bzgl. des Umfang des erforderlichen Lehrpersonals. Es kann von wenigen Kindern abhängen, ob eine Klasse mehr oder weniger eingerichtet werden muss und damit Lehrkräfte für die 1. Klassenstufe zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Frist muss als Ausschlussfrist geregelt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.	Rechtsunsicherheiten beseitigen, Planungssicherheiten verbessern.

VII. Kita

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	Förderprogramme, grundsätzlich	Auflösen der Förderprogramme zugunsten einer gesetzlichen Lösung. Die Qualitätsentwicklung in den Kitas sollte über pauschalisierte Regelungen erfolgen. Die Finanzierung der sog. Sprach-Kitas sollte mittels einer individuellen gesetzlichen Regelung auf Grundlage des realen Bedarfs anhand objektiver Kriterien ermittelter und regelmäßig fortgeschriebener an die Aufgabenträger erfolgen. Eine Zusammenführung mit der (zuvor allerdings überarbeiteten) Finanzhilfe nach § 31 NKiTaG wäre inhaltlich und strukturell sinnvoll und würde die bedarfsgerechte Steuerung stärken.	Überbürokratisierung und Überkomplexität; übertriebene Kontroll- und Steuerungsfunktionen des Landes, welche Personal- und Sachressourcen auf kommunaler Ebene binden.
1a.	Förderprogrammqualität (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Beschäftigung von zusätzlichen Kräften und der Qualifizierung zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (RL Qualität in Kitas))	Vereinfachung des Verfahrens, Personalressourcen freisetzen Verzicht auf Zwischennachweise; Pauschale (zweckgebundene) Zuwendung; der Nachweis durch die Kommune erfolgt durch die Darstellung entsprechender Verwendung von Mitteln in der Haushaltsrechnung, im Ausnahmefall durch eine einfache Erklärung nach Abschluss der Maßnahme.	Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Empfänger der Landeszuwendung verteilt pflichtgemäß die Gelder in Abstimmung mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Das Verteilverfahren an sich ist etabliert, gleichwohl fordert das Land in seinen Verwendungs- nachweisen sowie den Zwischen- nachweisen eine detaillierte Auflistung der Kosten, Eingruppierungen, Namen. Das Land hat mitgeteilt, dass es die erstellten Zwischennachweise aus personellen Gründen gar nicht mehr prüfen kann. Die Erstellung der Zwischennachweise ist demnach überflüssig und nicht mehr nachvollziehbar.

1b.	Förderprogramm RAT (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren)	25jährige Zweckbindung der Fördermittel im Krippenbereich dem demographischen Wandel anpassen; mittlerweile ist es den Kommunen möglich, einen Änderungsantrag zur Umwidmung der Mittel auf Kindergarten zu stellen. Dieser beschränkt sich jedoch nur auf RAT V-Mittel; die vorhergehenden Programme müssten ebenfalls eingeschlossen werden.	Aktuell „wachsen“ viele Kinder aus der Krippe in den Kindergarten heraus. Es besteht daher ein Mehrbedarf an Plätzen im Kindergarten, während Krippenräume weniger stark benötigt werden. Eine – auf der Hand liegende und allein zielführende - geänderte Nutzung der Krippenräume ist allerdings förderschädlich, da insoweit eine 25jährige Zweckbindung der Mittel an den Fördergegenstand „Krippe“ besteht.
1c.	Förderprogramm Sprach-Kitas (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kräften zur Verbesserung der Sprachbildung und Sprachförderung in Fortführung der Richtlinie Sprach-Kitas)	Förderung auch für neu eröffnete Sprach-Kitas ermöglichen.	Seit der Beendigung des Bundesprogrammes „Sprach-Kitas“ sind zahlreiche neue Kindertagesstätten eröffnet worden, in denen auch ein entsprechender Unterstützungsbedarf besteht, so dass eine Anknüpfung der Zahlung ausschließlich an bestehende Einrichtungen nicht mehr als sachgerecht eingeschätzt wird. Auch neu in Betrieb genommenen Kindertagesstätten muss die Möglichkeit eröffnet werden, eine Sprachförderkraft finanziert zu bekommen. Die Sprach-Kitas weisen einen hohen Sprachförder-Bedarf auf. Misslich ist aber, dass es sich nicht durchgehend um Kitas mit den höchsten Bedarfen handelt. Andere Kitas mit gleichen oder höheren Bedarfen werden wesentlich schlechter unterstützt (z. B. über die Finanzhilfe gem. § 31 NKitaG). Insofern konserviert die Richtlinie eine Privilegierung, statt den Weg in eine bedarfsgerechte Steuerung durch die Jugendämter freizumachen.
2.	Betriebserlaubnis für Kitas § 45 SGB VIII	Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kitas herabsetzen. Bereits kurzfristig keine höheren Standards bei Betreiberwechsel (Bestandsschutz); kein Warten auf die Finanzhilfe. Bei Betreiberwechsel bleibt die Betriebserlaubnis bestehen.	Es liegt im Eigeninteresse der Kita-Träger gegenüber den Eltern eine gut funktionierende, pädagogisch wertvolle und räumlich adäquate Einrichtung anzubieten. Die strengen Vorgaben der DVO NKitaG (Gruppengrößen, Raumgrößen, Außenanlagen etc.) in Bezug auf die Erteilung der Betriebserlaubnis bedeuten

			Bürokratie auf Misstrauensbasis gegenüber den Kita-Trägern. Zudem ist das System überlastet. Auf das Bewilligen von Betriebserlaubnissen wird monatelang gewartet. Bei einem Betreiberwechsel ändert sich an den Räumlichkeiten, an der Ausstattung mit Fachkräften und an den die KiTa besuchenden Kindern gar nichts; daher kann die Betriebserlaubnis fortbestehen.
3.	Melde- und Dokumentationspflichten, § 47 SGB VIII	Buch- und Aktenführung auf ein Mindestmaß reduzieren	Zeitersparnis, Personalressourcen freisetzen
4.	KiTa-Größe, § 8 NKiTaG	Bildung größerer Kitas erleichtern	Öffnung auf sieben gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen ohne gesondertes Konzept
5.	Pädagogische Kräfte als Sprachförderkräfte, § 9 NKiTaG	Öffnung für Fachkräfte außerhalb des § 9 NKiTaG	In den Kommunen sind zahlreiche Stellen für Sprachförderkräfte vakant; eine erfolgreiche Besetzung nicht in Aussicht. Ein Einsatz von Kräften außerhalb der Vorgaben des NKiTaG, wie z. B. LogopädInnen oder ErgotherapeutInnen wäre zielführend. Gerade hier besteht ein großer Mehrwert in der Bereicherung der Kita-Teams um multiprofessionelle Perspektiven.
6.	Aufrechterhalten der Öffnungszeiten, § 11 Abs. 1 Satz 5 NKiTaG; § 11 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 NKiTaG	Flexibilisierung, Reduzieren der Standards; Die Weiterbildungsmaßnahmen streichen, Regelung komplett überarbeiten.	Die im Rahmen der letzten KiTa- Novelle geschaffenen Erleichterung zeigen anscheinend keinerlei Wirkung.

7..	Vertretung bei Krankheit, § 11 Abs. 6 NKiTaG	Mindestens die Beschränkung auf 3 Tage gänzlich streichen; und die bis 31.7.2026 bestehende Ausnahme (5 Tage) entfristen. Besser noch eine Ausdehnung der Regelung auf 10 Arbeitstage.	Die im Rahmen der letzten KiTa- Novelle geschaffene Regelung sollte entfristet werden. Idealerweise sollte der Betrieb einer Gruppe im Vertretungsfall auch für einen Zeitraum von 10 Arbeitstagen gewährleistet werden.
8.	Ergänzungszeiten, § 11 Abs. 7 NKiTaG	Streichen	Außerhalb der Förderzeiten (4 Stunden) sollte kein Fachkräftegebot bestehen.
9.	Anzeigepflicht, § 17 NKiTaG	Streichen, Anzeigepflichten abbauen	Die Regelung kann entfallen. Freiwillige Angebote müssen nicht vom Landesjugendamt geprüft werden.
10.	Finanzhilfen, §§ 24 ff. NKiTaG	Vereinfachung Kita.Web: Vereinfachung der Dateneingabe und der Abrechnung, stärkere Pauschalisierung	Auch nach jahrelanger Nutzung fallen die Eingaben, welche nicht immer nachvollziehbar sind, schwer. Innerhalb des Programmes ist ein Wechsel sämtlicher Oberflächen notwendig, um den Überblick zu bekommen, wie die Stunden verteilt wurden. Während der Eingabe ist auch nicht ersichtlich, welche Auswirkungen die Eingaben haben und wo noch Erläuterungen fehlen. Kleinteilig: Kernzeit-, Randzeit-, Verfügungs-, Gruppenleitungs-, Zweit- und Drittkraft- sowie Leitungsstunden.
	DVO NKiTaG:		

11.	Überregulierung DVO NKiTaG	Flexibilisierung, Stärken der Eigenverantwortung der KiTa-Träger Öffnungsklausel / Abweichungsmöglichkeit im NKiTaG schaffen: analog zur Erprobung § 11 KiTaG Baden- Württemberg. Als Folge: Die KiTa-Träger können von einem Großteil der Regelungen in der DVO abweichen. Bspw.: § 1 Vorgabe der Räumlichkeiten § 2 Größe der Gruppenräume § 3 Größe der KiTa § 4 Größe der Außenfläche § 7 Größe der Gruppen	Das NKiTaG gibt den gesetzlichen Rahmen, die konkrete Ausgestaltung wird den KiTa-Trägern überlassen.
-----	----------------------------	---	--

VIII. Soziales

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	Zielvereinbarungen nach § 13a, Abs. 1 des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)	§ 13a, Abs. 1 des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes ersatzlos streichen	Im § 13a, Abs. 1 des Nds. NBGG ist Folgendes geregelt: „Zur Herstellung von Barrierefreiheit können öffentliche Stellen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Zielvereinbarungen mit den nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbänden oder deren niedersächsischen Landesverbänden treffen.“ Nachdem diese Regelung geschaffen wurde, ist nach unserer Kenntnis keine einzige Zielvereinbarung zwischen einer Kommune und den Interessensvertretern geschlossen worden. Die Verbände sind bereits heute gut in der Lage, ihre Interessen in die Verwaltungs- und Beschlussprozesse einer Kommune einzuspeisen. Dazu bedarf es jedenfalls nicht einer weiteren Verpflichtung in Form einer Zielvereinbarung, die aus sich heraus keine Rechtswirksamkeit generieren kann.
2.	Inklusionsberichte und Inklusionskonferenzen nach §12a Abs. 2 des Nds. Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG)	Die Verpflichtung zur regelmäßigen Erstellung von Inklusionsberichten und zur Durchführung von Inklusionskonferenzen abschaffen.	Vermeidung von zusätzlichem Aufwand. Die Umsetzung der Inklusion wird durch pflichtige kommunale Beiräte begleitet.
3.	Eingliederungshilfe, Bedarfsplanungsverfahren nach § 118 SGB IX; Reduzierung des Arbeitsaufwandes	Maximale Verfahrensverschlinkung	Da das Bedarfsfeststellungsinstrument Beni sehr umfangreich ist, viel Verwaltungsaufwand verursacht und das Bedarfsfeststellungsverfahren an sich sehr komplex und umfangreich ist, muss weiterhin intensiv in der AG Beni daran gearbeitet werden, den Beni- Bogen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Die bereits getroffenen Maßnahmen reichen nicht aus.

4.	Beteiligung Dritter nach §116 SGB XII	Streichung von § 116 SGB XII	Im § 116 SGB XII ist die Beteiligung von sozial erfahrenen Dritten vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften und in einem Widerspruchsverfahren geregelt. In der Praxis kommt es durch die Beteiligung sozial erfahrener Dritter im Widerspruchsverfahren (§ 116 SGB XII) jedoch zu einer verzögerten Widerspruchsbearbeitung. Des Weiteren stellt die Beteiligung einen erheblichen Bürokratieaufwand dar. Die Regelung des § 116 SGB XII zur Beteiligung sozial erfahrener Dritter enthält eine „Öffnungsklausel“: die Vorschrift gilt daher nur, soweit Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt. Die Bundesländer sind daher frei, abweichende Regelungen zu treffen, das Beteiligungsverfahren einzuschränken oder es abzuschaffen.
----	---------------------------------------	------------------------------	--

IX. Jugendhilfe

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	Abschaffung des Nds. Landesjugendamte	Optimierung und Vereinfachung der Verwaltungsstrukturen, Entlastung und Freisetzung von personellen Kapazitäten	Die direkte Erledigung der Aufgaben vor Ort durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führt zu einer schnelleren und effizienteren Bearbeitung. Entscheidungen könnten so näher an den betroffenen Familien und Kindern und Jugendlichen getroffen werden, was zu einer besseren Anpassung an lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse führen würde. Dies betrifft sämtliche Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe von der Förderung der Erziehung in der Familie, über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, bis hin zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen oder unbegleiteten minderjährigen Ausländern.
2.	Sorgerechtsbescheinigungen	Vereinfachung des Verfahrens Beantragung online am Geburtsort eines Kindes	So wird der Umweg über die Wohnortkommune vermieden.
3.	Abrechnung umA	Vereinfachung / Optimierung der Kostenerstattung durch das Land für die Abrechnung umA Vereinfachung des Verfahrens durch Verzicht auf Kopien der Fallunterlagen und Anforderung von zahlreichen weiteren Einzelunterlagen	Die Zahlungen durch das Land erfolgen nur sehr langsam. Es ist ein erheblicher Personalaufwand erforderlich, um alle relevanten Unterlagen einzureichen. Weder bei den Kommunen noch beim Land stehen dafür ausreichend Personalressourcen zur Verfügung.
4.	Vereinfachung Abrechnung Pflege- versicherung umA	Abschaffung der Einzelanmeldungen / -abrechnungen für Pflegeversicherung umA Vereinfachung des Verfahrens	umA in stationärer Jugendhilfe müssen bei der Pflegekasse gemeldet, Beiträge halbjährlich berechnet und gezahlt so- wie separat mit dem Land abgerechnet werden.

5.	Unterhaltsvorschuss (§ 1 Unterhaltsvorschussgesetz / § 33 SGB II)	Reform des Unterhaltsvorschusses Vereinfachung – Wegfall der Doppelzuständigkeit von Jobcenter / Unterhaltsvorschusskasse durch Leistungsausschluss von UVG bei vorliegendem Bürgergeldanspruch.	Eine Anpassung des Unterhaltsvorschussrechts im Zusammenhang mit der Einführung des Bürgergeldes, verbunden mit einem Leistungsausschluss bei bestehendem Bürgergeldanspruch, hätte Bürokratie abbauen, Ressourcen effizienter nutzen und das Existenzminimum besser absichern können. Im Gegensatz dazu droht die ggf. noch geplante Kindergrundsicherung zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu verursachen. Dieses Versäumnis sollte dringend behoben werden (§ 1 Unterhaltsvorschussgesetz / § 33 SGB II)
6.	Personal- und Qualitätsvorgaben	Standards senken Die Regelungen zum Fachkräftegebot in den Hilfen zur Erziehung bedürfen der Anpassung. Hier sollte der Einsatz von Fachkräften von bisher 100% auf 80% gesenkt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf eine perspektivische Überführung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendhilfe ins SGB VIII und den dortigen Einsatz von Assistenzkräften.	Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Hilfen zur Erziehung, sicherstellen
7.	NFrüherkUG abschaffen	Bürokratie abbauen Das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen wurde zur Verbesserung des Kinderschutzes eingeführt. Die Evaluation des Gesetzes hat bereits 2014 ergeben, dass keine Verbesserung des Kinderschutzes erreicht wird. Die finanziellen und personellen Ressourcen, die im Medizinwesen, beim Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sowie den Jugendämtern gebunden werden, sind erheblich.	Aufwand vermeiden; Ressourcen im Kinderschutz zielgerichtet einsetzen

X. Personenstandswesen / Standesamt / Rundfunk

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	Kirchenaustritte (§ 2 KiAustrG)	§ 2 KiAustrG ändern. Weitestmögliche Entlastung der Kommunen, idealerweise durch Verlagerung der Aufgabe Digitale Meldung ermöglichen. § 2 KiAustrG schreibt den Kirchenaustritt gegenüber dem Standesbeamten vor. Erklärungen über Kirchenaustritte sollten nicht länger der Kommune gegenüber abgegeben werden müssen. Alternativ, wenn daran festgehalten werden soll, sollte eine Onlineaustrittserklärung ermöglicht werden. Die Formvorgabe von Siegeln (vgl. § 2 Abs. 2 KiAustrG für mündliche Erklärungen) und Originalunterschriften behindert auch Digitalisierungsprozesse innerhalb der jeweiligen Kommune. Rechtsgrundlage für digitalen Austausch vom Standesamt zum Einwohnermeldewesen schaffen. Der Kirchenaustritt beim Standesamt muss dem Einwohnermeldeamt immer noch mangels rechtlicher Grundlage in Papier mitgeteilt werden, obwohl eine automatische Datenübermittlung von Standesamtsprogramm zum Meldeprogramm nicht das Problem sein kann.	Aus der Mitgliedschaft wird häufig die Frage gestellt, warum Kommunen überhaupt eingebunden sein müssen. Im Personenstandswesen sollte generell überprüft werden, wo Formvorgaben dem Vereinfachungsprozess entgegenstehen. Aufwand und Papier einsparen.
2.	StandesbeamtlInnen	Fachkräftemangel entgegenwirken Die Voraussetzungen für Standesbeamte sollten in Teilen überdacht werden. Beispielsweise sollte es ehemalige StandesbeamtlInnen im Ruhestand weiterhin erlaubt sein, auf Minijob-Basis Trauungen durchzuführen.	Einengende Vorschriften flexibilisieren, um dem Personalmangel entgegenzuwirken.
3.	Rundfunkbeitrag: Zuständigkeit für Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ändern.	Befreiung nicht mehr bei der Gemeinde beantragen, sondern Leistungsbescheid direkt an den Beitragsservice senden.	Unnötiger Doppelaufwand.

XI. Digitalisierung / Statistik

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	Zensus 2031 (noch zu erlassendes Ausführungsgesetz zum Zensus 2031)	Zensus 2031 ausschließlich registerbasiert durchführen (Erhebliche) Beschleunigung der Registermodernisierung und Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für einen ausschließlich registerbasierten Zensus (Bund)	Die Vermeidung einer erneuten Erhebung wäre es wert, die Arbeiten der Registermodernisierung erheblich zu beschleunigen. Allerdings schätzt der Bund das als unrealistisch ein bereitet einen Zensus mit Erhebungen (registergestützt) vor.
2.	Kommunikation Behörden – BürgerInnen/Unternehmen (keine Rechtsänderung erforderlich)	Schaffung einer datenschutzkonformen 2-Wege-Kommunikationsmöglichkeit im Sinne des § 4 NDIG Erweiterung des BundID-Postfachs um einen Kommunikationsweg von BürgerInnen zu Behörden	Es sollte eine datenschutz- gerechte, digitale 2-Wege- Kommunikationsmöglichkeit mit den BürgerInnen geschaffen werden. Ziel sollte sein, nur einen Weg und nicht für jede Behörde eine eigene Möglichkeit wie Elster für das Finanzamt und BePo/Ebo für die Gerichte zu haben. Dies wäre zugleich die Umsetzung der Verpflichtung nach § 4 NDIG
3.	Elektronische Übermittlung von Ordnungswidrigkeitenanzeigen (keine Rechtsänderung erforderlich)	Anzeigen der Polizei werden elektronisch an die Ordnungsbehörden übermittelt Erweiterung des bereits für Verkehrsordnungswidrigkeiten bestehenden eDEB-Verfahrens auf alle Ordnungswidrigkeiten und OWiG-Behörden	Verfahrenserleichterung und -beschleunigung durch elektronische Übermittlung. Ausreichende Finanzierung sowie Priorisierung der Projektumsetzung durch das MI muss sichergestellt, Projekt läuft seit 5,5 Jahren.
4.	Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO	Datenschutzrechtliche Anforderungen werden für zentrale Lösungen nur noch an einer Stelle geprüft. Verfahren etablieren, dass datenschutzrechtliche Anforderungen (Datenschutzfolgeabschätzung - DSFA, Technisch organisatorische Maßnahmen - TOM) für zentrale Verfahren und Online-Dienste nur noch einmal erstellt werden müssen und Rechtsgrundlage schaffen, dass einsetzende Kommune sich darauf berufen können.	Softwarelösungen, die von allen Kommunen eingesetzt werden, sollten vorab vom Bund oder Land auf Datenschutzkonformität geprüft sein. Gleichartige, aufwändige Arbeiten an vielen Stellen können so vermieden werden.

5.	Datenschutz, DSGVO und NDSG	Gewerbeanmeldung: Datenschutzhürden beseitigen. Gewerbean-, -um- und -abmeldungen sollten von der Einwohnermeldeabteilung auch an die Steuerabteilung innerhalb der Kommune weitergegeben werden dürfen. Der Umweg über die Finanzämter kostet unnötige Zeit.	Unnötige Vorschriften. Aufwand einsparen.
6.	Gewerbeanmeldung	Doppelbefassung vermeiden. Keine gesonderte Anmeldepflicht für in Registern eingetragene Unternehmen: Eine Gewerbean- oder Ummeldung sollte über eine Mitteilung des Amtsgerichtes an die Kommune automatisch erfolgen.	Unnötiger Doppelaufwand.

XII. Bauordnung/ Bauplanung

1.	Brandschutz (§§ 26 ff. NBauO)	Vereinfachung Erhöhte bzw. redundante Vorgaben an vorbeugenden Brandschutz in den §§ 26 ff NBauO hinterfragen und neu regeln, z.B. dichte und selbstschließende Wohnungstüren gem. § 35 Abs. 3 S. 1, Nr. 5 NBauO in Mehrfamilienhäusern.	Würde Bauen günstiger machen und Prüfung vereinfachen. Dadurch Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens. In Ba-Wü werden bspw. keine selbstschließenden, sondern nur dicht schließende Wohnungstüren gefordert.
2.	Energetische Sanierung von Bestandsgebäuden NBauO, Umweltauflagen, Energetische Bauvorschriften, GEG (z.T. Bundesrecht)	Erleichterung der Sanierungsanforderungen bei Bestandsgebäuden Flexiblere Anforderungen bei kleineren Modernisierungen. Vereinfachte Umwelt- und Energieauflagen bei kleineren Projekten mit geringerer Umweltbelastung	Prüfungsaufwand und Kosten sparen
3.	Mitteilungsverfahren nach NBauO (§ 62 Abs. 10 NBauO)	Mehr Eigenprüfung für EntwurfsverfasserInnen Prüfung/ Verantwortung für Baumaßnahmen stärker auf EntwurfsverfasserInnen verlagern. Mitteilungsverfahren verpflichtend machen: Wahlmöglichkeit für Antragsteller abschaffen § 62 Abs. 10 NBauO.	Personelle Entlastung der Genehmigungsbehörden

6.	Digitale Beteiligungsprozesse im LROP und BauGB (z.T. Bundesrecht)	Digitale Beteiligungsprozesse einführen/ vereinfachen Z. B. im Beteiligungsprozess zum LROP und Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen erfordern personalisierte Registrierungen (Zugangsdaten mit Passwort). Die Bearbeitung kann dann nur von der jeweils registrierten Person vorgenommen werden. Bei ungeplanter Abwesenheit der registrierten Person ist eine Bearbeitung nur nach erneuter personalisierter Registrierung einer anderen Person möglich.	Wünschenswert wäre eine Registrierung als Behörde/Institution und eine verpflichtende Identifikation der bearbeitenden Person im digitalen Bearbeitungsprozess z. B. durch die Online-Ausweisfunktion
7.	Ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 BauGB (Bundesrecht)	Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB) Streichung des Wortes „zusätzlich“ in § 2 BauGB, damit Gemeinden die Bekanntmachung auch konstitutiv im Internet vornehmen können. Nach dem bisherigen Wortlaut und der Entstehungsgeschichte ist es derzeit ausgeschlossen, dass die ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB ausschließlich im Internet erfolgen. Aktuell muss man diese veröffentlichen im Aushangkasten oder der Tageszeitung vornehmen. Das verursacht unnötige Kosten. Das Internet ist die gängige Informationsquelle.	Aufwand und Papier einsparen.

XIII. Feuerwehr

	Thema	Maßnahme	Effekt / Begründung
1.	Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen des Bundes	Meldeweg minimieren. Der aktuelle Meldeweg über mehrere Stellen hinweg bis zu einer kleinteiligen Genehmigung von Instandhaltungsmaßnahmen bei Fahrzeugen des Bundes bei Feuerwehren ist zu umständlich. Bestimmte Instandhaltungen sollten genehmigungsfrei sein, z.B. bis zu einer bestimmten Wertgrenze.	Unnötige Vorschriften. Aufwand und Zeit einsparen.

XIV. Kultur / Denkmalschutz

1.	Landesamt für Denkmalpflege	Im Bereich des Denkmalschutzes sollte ebenfalls der zweistufige Verwaltungsaufbau konsequent umgesetzt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Das Landesamt für Denkmalpflege soll sich auf eine reine Dienstleistungsfunktion für die unteren Denkmalschutzbehörden beschränken. Diese Strukturreform würde die kommunale Eigenverantwortung stärken und zu lange Verfahren verkürzen.	Kommune arbeitet und entscheidet gemeinsam mit Verantwortlichen vor Ort. Dazu wird das lokale Ehrenamt gestärkt. Prüfungen erfolgen in eigener Zuständigkeit der unteren Denkmalschutzbehörden.
2.	Denkmalschutz, (§ 1 Nr. 5 BauGB, § 5 Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 6 BauGB) (Bundesrecht)	Abschließende Beurteilung/ Abwägung des Denkmalschutzes in der Bauleitplanung durch die kommunale Ebene.	Beschleunigung Die Gemeinden können vor Ort am besten die Belange des Denkmalschutzes beurteilen bzw. mit anderen Belangen (bspw.) Stadtentwicklung abwägen.
3.	Denkmalschutz §§ 6 und 7 NDSchG	Änderung der §§ 6 und 7 NDSchG (Pflicht zur Erhaltung/Grenzen Erhaltungspflicht) Kommunen das Berufen auf wirtschaftliche Unzumutbarkeit ermöglichen.	Beschleunigung
4.	Denkmalschutz, Benehmenserfordernis (§ 21 Abs. 2 NDSchG)	§ 21 Abs. 2 NDSchG streichen; Benehmenserfordernis bei Kulturerbe des NLD abschaffen	Beschleunigung

XV. Landwirtschaft / Verbraucherschutz

1.	Erweiterung des Nds. Hunderegisters auf Angaben zur Haftpflichtversicherung (§§ 5, 6 NHundG)	Vereinfachung und Zeitersparnis für die Ordnungsbehörde Eine gesetzliche Ermöglichung dessen z.B. in den §§ 5 und 6 NHundG. Weniger Doppelerfassung. Eine einzige Erfassung des Hundes sollte genügen. Wenn der Hund im zentralen Register angemeldet wird, sollte eine Datenübertragung an die Kommune erfolgen, statt eine eigene Anmeldung zu erfordern.	Die erforderliche Haftpflichtversicherung/Kündigung wird im schriftlichen Verfahren mitgeteilt. Dieser Aufwand wäre über eine Implementierung der Versicherungsbestätigung/Kündigung innerhalb des Niedersächsischen Hunderegisters, in welchem die weiteren erforderlichen Daten eingetragen sein müssen, vermeidbar (automatisierter Abruf der Versicherungsbestätigung). Aufwand verringern
2.	Fischereierlaubnisschein (§§ 57 bis 59 Nds. FischG)	§§ 57-59 Nds. FischG; Änderung Gesetzliche Anpassung zur Entlastung der Kommunen Entfall der Ausstellung des Fischereierlaubnisscheins durch die Gemeinden. Dieser kann durch die Verbände (nach Abnahme der erforderlichen Prüfungen) dort direkt ausgestellt werden.	Fachkompetenz der Fischereiverbände; Entlastung und Kosteneinsparungen der Kommunen

Anlage – Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zur Entbürokratisierung des Vergaberechts

1.	NTVergG/ KomHKVO	Kommunen explizit aus dem Anwendungsbereich des NTVergG herausnehmen.	Änderung des § 2 Abs. 5 NTVergG (Anwendungsbereich). § 28 KomHKVO streichen.	Mehr Freiheit für die Kommunen eigene Regelung im Rahmen des Haushaltsrechts. Aufwand durch Vergabeverfahren entfallen lassen
2.	NTVergG	Anwendbarkeit für alle kommunalen (Tochter-)Gesellschaften, Vereine etc. entfallen lassen.	Änderung des § 2 Abs. 5 NTVergG (Anwendungsbereich).	Aufwand durch Vergabeverfahren entfallen lassen. Beispielsweise hat Bayern die kommunalen Tochtergesellschaften etc. bereits aus dem Anwendungsbereich ihres Vergabegesetzes herausgenommen.
3.	NTVergG	Schulen und Kitas aus dem Anwendungsbereich des NTVergG herausnehmen.	Änderung des § 2 Abs. 5 NTVergG (Anwendungsbereich).	Aufwand durch Vergabeverfahren entfallen lassen.
4.	NWertVO	Aufwand durch Vergabeverfahren verringern	Anhebung der Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensarten bis zu den europäischen Schwellenwerten	mehr Freiheit bei der Wahl der Verfahrensart und dadurch weniger Begründungsaufwand
		Aufwand durch Vergabeverfahren entfallen lassen	Direktvergaben bis 100.000 € für Dienst-Lieferleistungen und bis 500.000 € für Bauleistungen ermöglichen. Durch Einführung entsprechender Tatbestände in die NWertVO.	Andere Bundesländer, zum Beispiel BW und BY, haben vorgemacht, dass auch Direktvergaben bis 100.000 € möglich sind.
5.	NTVergG	Vergabeverfahren verkürzen und vereinfachen	Keine Einführung einer Bindung öffentlicher Aufträge an Tarifverträge bzw. das Verlangen von Erklärungen zu Mindestentgelten für bestimmte Aufträge in § 4 S. 1 Nr. 4, S. 2 und Abs. 2 bis 6 NTVergG-E. Keine Einführung von Kontrollen der Mindestentgelt-/ Tariftreueerklärungen.	Kein praktischer Nutzen einer solchen Vorschrift. Die Einordnung der verschiedenen Gewerke zu Tarifverträgen oder Ministern gelten kann mitunter sehr aufwendig sein. Die tatsächliche Einhaltung wird in der Praxis nicht zu prüfen sein. Die Sanktionierung wird ebenso kaum möglich sein.
6.	NTVergG	Vergabeverfahren vereinfachen.	Keine verpflichtenden Vorgaben sozialer bzw. umweltbezogener Aspekte bei Beschaffungen und keine Beschaffungsbeschränkungen.	Die Kommunen brauchen hier keine Vorgaben durch Land oder Bund. Viele Kommunen haben sich bereits selbst entsprechende Vorschriften in ihren kommunalen Vergaberichtlinien gegeben. Daneben noch Vorschriften des Landes oder Bundes zu haben, würde nur weitere Bürokratie bringen.

7.	NTVergG	Vergabeverfahren vereinfachen.	Streichung der §§ 11 und 12 NTVergG	Streichung dieser beiden grundsätzlich „gut gemeinten“ Regelungen, da sie sich in der Praxis wegen Ihrer hohen Komplexität nicht umsetzen lassen. Im Übrigen ergeben sich durch das Lieferkettengesetz z. T. parallel und/oder Doppelregelungen zumindest zu § 12 NTVergG
8.	NTVergG	Vergabeverfahren vereinfachen.	Umwandlung von § 14 Abs. 1 NTVergG in eine reine Ermessensvorschrift und Streichung von § 14 Abs. 3 NTVergG.	Die Kommunen sind weder fachlich noch personell in der Lage, die dort geforderten Kontrollen durchzuführen. Dann muss die Rechtslage an die bestehende Realität angepasst werden.
9.	NTVergG	Beschleunigung durch entfallende Informations- und Wartefrist (mindestens 10 Tage) sowie Entlastung der Verwaltung	§ 16 NTVergG streichen.	Die Vorschrift hat bis auf die Verfahrensverzögerung keine Relevanz entfalten. Uns sind keine Anwendungsfälle in den letzten Jahren bekannt.
Änderungen auf Bundesebene				
10.	NTVergG/ VOB/A	Aufwand durch Nachforderung von Unterlagen entfallen lassen.	Abschaffung der Pflicht zur Nachforderung fehlender Unterlagen im Baubereich durch Änderung des § 16a VOB/A Abschnitt 1.	Im Dienstleistungsbereich ist die Nachforderung schon heute fakultativ. Es gibt keinen vernünftigen Grund, warum diese Pflichten Baubereich besteht.
11.	GWB, VOB/A Teil 1 und VOB/A Teil 2	Vergabe an Generalunternehmer erleichtern	Mittelstandsgrundsatz bei Vergabe von Bau- und Planungsleistungen einschränken. Gesamtlosvergabe ohne Begründung ermöglichen oder einfachere Begründung zulassen; Änderung von: § 97 GWB, § 5 Abs. 2 VOB/A Teil 1, § 5 Abs. 2 VOB/A Teil 2 durch den Bund.	Die Vergabe von Bauaufträgen an Generalunternehmer spart der öffentlichen Hand viel Zeit und Ressourcen. Durch aufwändige Losvergaben entstehen den öffentlichen Auftraggebern deutlich mehr Aufwände.
12.	Vergabestatistik	Statistikpflichten entfallen lassen.	Abschaffung der Verpflichtung zur Führung einer Vergabestatistik für öffentliche Aufträge ab 25.000 Euro.	Unnötige Vorschriften. Aufwand einsparen.

912-00/00

Hannover, den 03.12.2024

Diskussionspapier: Vereinfachungs- und Deregulierungsmaßnahmen im Haushaltrecht

Die kommunalen Spitzenverbände haben in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern und Gremien verschiedene Vorschläge zur Vereinfachung bestehender Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts erarbeitet. Diese beziehen sich insbesondere auf das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und die Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO). Ziel ist es, die Verwaltungsabläufe zu optimieren und den steigenden Herausforderungen, wie dem Fachkräftemangel, gerecht zu werden. Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungsvorschläge dargelegt.

I. Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

- Aufhebung der Pflicht zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses (§§ 128 Abs. 5 und 129 Abs. 1 NKomVG):

Kommunen können der Pflicht zur Aufstellung der Jahresabschlüsse innerhalb von drei Monaten und des konsolidierten Gesamtabchlusses innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres seit Jahren nicht nachkommen. Dies hat sich auch ganz deutlich bei der Diskussion um das Niedersächsische Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) gezeigt. Die Aussagekraft als auch die Steuermöglichkeiten aus entsprechenden Gesamtabschlüssen sei sehr überschaubar. Der Aufwand stehe in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen. Politisch ist die rückwärtsgerichtete Zusammenfassung ohne Bedeutung. Die Kommunen haben nahezu flächendeckend den Vorschlag zur Abschaffung der Pflicht geäußert.

Eine gleichlautende Forderung gibt es ebenfalls in Bayern. Dort liegt die Forderung der Staatskanzlei vor.

- Zuständigkeiten des Orsrates oder des Stadtbezirksrates (§ 93 Abs. 2, Satz 3 NKomVG):

Es wird um eine Konkretisierung des Anhörungsrechts der Stadtbezirksräte bei den Beratungen zur Haushaltssatzung gebeten. Fraglich ist, ob

mit dem Anhörungsrecht der Stadtbezirksräte auch ein Antragsrecht der Stadtbezirksräte zur Haushaltssatzung verbunden ist.

- **Veranschlagung von Rücklagen für den Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 5 und 8 NKomVG):**
Die Verwendung von Rücklagen zum Haushaltsausgleich darf nicht im Haushaltsplan veranschlagt, sondern erst im Rahmen des Jahresabschlusses getätigt werden. Die Kommunalaufsicht würden es laut Hinweisen aus der Praxis teilweise anerkennen und trotz unausgeglichenem Haushaltsplan kein Haushaltssicherungskonzept fordern. Sofern plausibel darzulegen ist, dass der zu entnehmende Betrag auch vorhanden sein wird, sollte eine derartige Entnahme – wie auch andere Rücklagenentnahmen – veranschlagt werden dürfen.
- **Anhebung der Betragsgrenze bei Annahme von Spenden (§ 111 Abs. 8 NKomVG):**
Für die Annahmen von Spenden (Annahme durch HVB) sollte mindestens die Betragsgrenze der Finanzverwaltung (bis 300 € aktuell ohne Spendenbescheinigung anerkannt) gelten, besser noch 500 €.
- **Inkrafttreten des Haushaltsplans (§ 112 Abs. 3 NKomVG):**
Durch die Auslegung des Haushaltsplans wird das Inkrafttreten des Haushalts um anderthalb Wochen verzögert. Es wird vorgeschlagen, den Absatz dahingehend abzuändern, dass der Haushaltsplan mit seiner Verkündung rechtskräftig wird. Die Haushaltssatzung kann durch die Auslegung ohnehin nicht mehr abgeändert werden.
- **Verzicht auf die öffentliche Auslegung des Haushaltsplans bzw. des Gesamtabchlusses (§ 114 Abs. 2, S. 3 NKomVG und § 129 Abs. 2 NKomVG):**
Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplans bzw. des Gesamtabchlusses wird als obsolet aufgefasst. Die Haushaltspläne der Kommunen sind heutzutage nahezu flächendeckend im Internet abrufbar. Die Auslegung vor Ort ist demnach veraltet und wird von den Bürgerinnen und Bürgern nicht wahrgenommen bzw. genutzt. Im Übrigen wäre diese Maßnahme auch im Rahmen des Klima- und Umweltschutzes sinnvoll, da der Verzicht auf den Ausdruck der Haushaltssatzung/des Haushaltsplans flächendeckend zu einer nicht geringen Papiereinsparung führen würde.

- **Verzicht auf Anhörung der Stadtbezirksräte bei Nachtragshaushaltssatzungen** (§ 115 Abs. 1, Satz 2 NKomVG):

Es wird ein Ausnahmetatbestand angeregt, wonach die Anhörung der Stadtbezirksräte bei einer Nachtragshaushaltssatzung entbehrlich ist, sofern keine Belange der Stadtbezirke berührt sind. So kann der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung beschleunigt werden.

- **Ausnahmetatbestand für über- und außerplanmäßige Aufwendungen** (§ 117 Abs. 1, Satz 1 NKomVG):

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bereiten in der Praxis mitunter Probleme. Hier stellen sich Abgrenzungsfragen, zur Umsetzung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit. Es wird ein Ausnahmetatbestand angeregt, bei dem für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit entbehrlich sind, sofern es sich um eine neutrale Mittelverschiebung zwischen zwei Budgets handelt, wobei die geplante Obergrenze an Aufwendungen und Auszahlungen nicht überschritten wird. So könnten beispielhaft Projektmittel in der Haushaltsplanung zentral in einem Teilhaushalt/Budget eingeplant werden. Die Realisierung des Projekts kann jedoch in einem oder mehreren Teilhaushalten erfolgen, in denen die entsprechenden Projektmittel benötigt werden und umgesetzt werden müssen.

- **Laufzeit von Kreditermächtigungen** (§ 120 Abs. 3 NKomVG):

Der Bayerische Landtag hat am 24.07.2023 das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften beschlossen und am 31.07.2023 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14/2023 (S. 385 ff.) verkündet. Der Bayerische Landtag hat darin unter anderem beschlossen, dass Kreditermächtigungen künftig bis zum Ende des bei ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraums (...) und, wenn die Haushaltssatzung für das erste Jahr nach Ende des Finanzplanungszeitraums nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung gelten. Einen entsprechenden Vorstoß bzw. eine Änderung des § 120 Abs. 3 NKomVG wird auch für Niedersachsen für vorstellbar und sinnvoll gehalten. Alternativ käme hier auch in Betracht Kreditermächtigungen analog der Investitionsmaßnahme so lange zur Verfügung zu stellen, bis die Maßnahme abgeschlossen ist

und nicht bis zum Ende des bei Ihrem Inkrafttreten laufenden Finanzplanungszeitraumes.

- **Anhebung des genehmigungsbedürftigen Höchstbetrages für Liquiditätskredite** (§ 122 Abs. 2 NKomVG):
Die Änderung des genehmigungsbedürftigen Höchstbetrages von Liquiditätskrediten von einem Sechstel auf ein Drittel befürwortet.
- **Beteiligungsbericht** (§ 151 NKomVG i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 10 KomHKVO):
Es wäre völlig ausreichend, wenn die Erstellung eines Beteiligungsberichtes sich auf die Unternehmen und Einrichtungen beschränken würde, an denen die Kommune mit mehr als 50 % beteiligt sind. Es ist wenig zielführend und mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden, einen Beteiligungsbericht zu erstellen und dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen, wenn die Kommune z. B. an einer gemeinnützigen Einrichtung mit weniger als 1 % oder einer überörtlichen Touristikgesellschaft mit 2 % beteiligt ist. Bei Beteiligungen dieser Größenordnung müsste es ausreichend sein, wenn der Umfang der Beteiligung bei dem jeweiligen Unternehmen oder der Einrichtung ohne weitere Angaben im Beteiligungsbericht aufgeführt wird; ist kein Beteiligungsbericht erforderlich, reicht eine einfache Übersicht als Anlage des Haushaltsplans aus.
- **Rücklagen/Rückstellungen** (§ 123 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO):
Weil es zum Teil erheblichen Aufwand in der Praxis verursacht, regen wir an aus der Regelung in § 123 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO eine „Kann“-Vorschrift zu machen.

II. Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO):

- **Bestandteile des Haushaltsplans** (§ 1 Abs. 2 KomHKVO):
Um insbesondere kleineren Kommunen bei der Erstellung ihres Haushaltsplanes eine Erleichterung zu bieten (vgl. hierzu auch das NBKAG), lautet der Vorschlag, Absatz 2 in eine „Kann“-Vorschrift umzuwandeln.
- **Interne Verrechnung** (§§ 4 Abs. 4 S. 3 und § 15 Abs. 3 S. 1 KomHKVO):
Es wird angeregt, die Formulierung in eine „Kann“-Vorschrift zu ändern. Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass die innere Verrechnung nicht

in allen Kommunen betrieben wird und in Teilen nur „stiefmütterlich“ angewendet wird.

- **Besetzung von Stellen für Beamte mit Tarifpersonal** (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 KomHKVO):
Im Stellenplan ausgewiesene freigewordene Planstellen dürfen mit Personen besetzt werden, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, jedoch längstens für die Dauer von fünf Jahren. Dies führt in der Praxis bei der Wiederbesetzung solcher Stellen zu Einschränkungen, wenn die Stellen (spätestens nach fünf Jahren) umgewandelt werden müssen. Eine Ausschreibung beider Möglichkeiten (Tarifpersonal, Beamte) ist nicht mehr möglich und kann zu einer geringeren Anzahl an Bewerbenden führen. Dies sollte gerade in Zeiten des Fachkräftemangels verhindert werden.
- **Investitionen** (§ 12 Abs. 2 KomHKVO):
Wie bereits Ende 2021 mit dem MI thematisiert, wäre es ratsam, Abs. 2 gänzlich zu streichen oder in eine „Soll“-Vorschrift zu überführen, da sich die Regelung im bisherigen Wortlaut für die Kommunen als oftmals praxisuntauglich erwiesen hat. Das MI wollte diesen Punkt in einer der nächsten Novellen aufgreifen.
- **Übertragbarkeit von Haushaltsresten** (§ 20 KomHKVO):
Es bereitet in der Praxis vermehrt Probleme, dass Haushaltsreste für große Instandhaltungsmaßnahmen/Baumaßnahmen mit Aufwands- oder Festwertanteil für ein Jahr übertragen werden können. Es wird vorgeschlagen, dass Haushaltsreste im Aufwand mindestens für Instandhaltungs- und Festwertaufwand (wenn möglich 421*er und 422*er Konten) analog der Regelung für Investitionen bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben, wenn mit der Maßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begonnen wird.
- **Steuerung** (§ 21 KomHKVO):
Es wird angeregt beide Absätze in eine „Kann“-Vorschrift umzuformulieren, um insbesondere kleineren Kommunen die Möglichkeit zu geben, von entsprechenden Instrumenten abzusehen.
- **Annahme und Vermittlung von Zuwendungen** (§ 26 Abs. 1 KomHKVO):
Die Wertgrenze für die Berichtspflicht von Zuwendungen sollte von 100 Euro auf mindestens 500 Euro angehoben werden und/oder die Entscheidungshoheit hierfür an den Rat überführt werden.
- **Vergabe öffentlicher Aufträge** (§ 28 KomHKVO):

Zu Abs. 1: Eine Änderung in eine „Soll“-Vorschrift oder eine praxisgerechte Wertgrenze würde das Verwaltungshandeln gegenüber der aktuellen Verpflichtung zur Ausschreibung auch bei kleinsten Aufträgen erheblich vereinfachen.

Zu Abs. 2: Offenbar gibt es innerhalb von Kommunen insb. zwischen RPA und Vergabestellen mit Blick auf die Genese der Norm und die Formulierung unterschiedliche Rechtsauffassungen dazu, inwieweit eine Abweichung vom NTVergG unterhalb von dessen Anwendungsbereich auch angesichts des Verweises in § 28 Abs. 2 KomHKVO auf die Grundsätze des NTVergG in Richtlinien überhaupt möglich ist. Insoweit wäre eine Klarstellung noch einmal hilfreich.

- **Vereinfachung der Inventur** (§ 39 KomHKVO)
Seitens der Praxis werden Vereinfachungen für die Inventur als notwendig angesehen. Insbesondere bezogen auf den Umfang.
- **Aufbewahrung von Unterlagen** (§ 41 Abs. 2 S. 2 KomHKVO):
Bücher, Inventare, Belege sowie sonstige Unterlagen werden zehn Jahre lang aufbewahrt. Durch das vierte Bürokratienteilungsgesetz (BEG IV) wurde die Aufbewahrungsfrist für die Buchungsbelege im Anwendungsbereich der AO von zehn auf acht Jahre abgesenkt. Der Raumbedarf für noch analog aufzubewahrende Buchungsbelege ist hoch. Wie auch die freie Wirtschaft würden Kommunen von einer Absenkung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege profitieren.
- **Vollständigkeit des Nachweises, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote** (§ 44 Abs. 5 S. 2, 3 KomHKVO):
Die Streichung dieser vor wenigen Jahren eingefügten Sätze und damit der Wegfall der sog. Rücklage würde eine Vereinfachung bedeuten. Wenn empfangene Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände, also insbesondere Grundstücke, direkt in das Reinvermögen gebucht werden könnten, entfielen die mehrjährige Überwachung der Rücklagen und die spätere Umbuchung. In den seltenen Fällen, in denen eine Zuwendung zurückgezahlt werden muss, könnte die Rückzahlung auch direkt aus dem Reinvermögen gebucht werden.
- **Rückstellungen** (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 KomHKVO):
Es wird vorgeschlagen, die Frist von derzeit drei auf fünf Jahre zu verlängern, um auch hier eine Arbeitserleichterung zu erreichen.
- **Wertansätze für Vermögensgegenstände und Schulden** (§ 47 Abs. 5 KomHKVO):

Die Grenze für zu bilanzierende Vermögensgegenstände sollte von 1.000 € auf mind. 2.000 € angehoben werden.

III. Weitere Änderungswünsche:

Es bedarf dauerhafter Vereinfachungen im Haushaltsrecht, insbesondere für kleinere Kommunen, damit keine neuen Rückstände bei der Erstellung von Jahresabschlüssen entstehen. Es wird erneut angeregt, dass die in § 1 Abs. 1 NBKAG getroffenen Regelungen auch über das Jahr 2022 hinaus, zumindest für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, Bestand haben und in eine Dauerregelung überführt werden sollten. Darüber hinaus bedarf es durch den mit dem verabschiedeten Gesetz resultierenden „Wiedereintritt“ der Prüfung in einigen Kommunen noch zwingend einer gesetzlichen Lösung für die Abbildung von Fehlerkorrekturen der Bilanzen (vgl. zur Einführung der Doppik § 62 KomHKVO).

IV. Sondervoten der einzelnen Verbände:

1. Nds. Städte- und Gemeindebund:

- Modernisierung der Rechnungsprüfung (§§ 155 NKomVG):

Die Rechnungsprüfung bedarf insgesamt einer Straffung und Modernisierung. Vor dem Hintergrund des sich ankündigenden Personalmangels sind Einzel- und Detailprüfungen zugunsten von Vertrauens- und Gewährleistungsaufsicht zu reduzieren. Im Einzelnen:

- Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gesetzlich auf das Niveau einer Unternehmensprüfung nach dem HGB zu reduzieren. Gesetzlich ist mit der Prüfung ein zutreffendes Bild der Kommune zu schildern, Einzel- bzw. Belegprüfungen sind nicht vorzunehmen. Alternativ sollten diese Prüfungen auch durch Wirtschaftsprüfungsunternehmen wahrgenommen werden können.
- Es sollten nur noch zusammengefasste Jahresabschlüsse für 2 bis 3 Haushaltsjahre vorgenommen werden.
- Eine gesetzliche Einschränkung des Prüfungsumfangs ist noch dringender für den konsolidierten Jahresabschluss zu schaffen. Zum konsolidierten Jahresabschluss insgesamt wird auf die vorstehenden Anmerkungen verwiesen.

- Die Vergabeprüfung ex ante ist abzuschaffen und auf eine stichprobenhafte Prüfung ex post zu reduzieren. Bieter haben ohnehin die Möglichkeit, Vergaben im Rechtsschutzverfahren anzufechten. Etwaige Vergabefehler sind von der Verwaltung politisch zu vertreten.

2. Nds. Städtetag:

- **Aufhebung des HSK-Erlass (RdErl. d. MI v. 17. 9. 2019)**

Bereits im Jahr 2023 hat das Präsidium des NST folgenden Beschluss gefasst:

„Das Präsidium fordert das Niedersächsische Innenministerium auf, den sog. HSK-Erlass auszusetzen, solange die Krisensituation andauert. Die Landesregierung wird weiterhin aufgefordert, ein Konzept für eine auskömmliche Finanzierung der kommunalen Ebene für die Zeit nach der Krisenbewältigung zu erarbeiten.“

Es wird weiterhin angeregt diesen auszusetzen. Wenn Haushaltssicherungskonzepte Massengeschäft werden, ist die dort geforderte komplexe Darstellung nicht mehr angezeigt.